

§ 13 DECHPolVtrUG — Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte

Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz

Stand: 24.05.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Über die Zulassung der Rechtsbeschwerde und über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.
- (2) Der Senat ist mit einem Richter besetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Senat ist in Verfahren über Rechtsbeschwerden mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt, wenn
1. es sich um die Vollstreckung einer Geldforderung handelt, die auf einer Entscheidung wegen einer nach schweizerischem Recht strafbaren Tat beruht,
 2. ein Zulassungsgrund im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt,
 3. besondere Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage dies geboten erscheinen lassen oder
 4. von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abgewichen werden soll.

Zitiervorschlag: § 13 DECHPolVtrUG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/DECHPolVtrUG/13>